

Der Gemeinderat Buchs erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 193 ff. Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 30 Abs. 2 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs sowie Art. 47 ff. Wasserreglement des Wasser- und Elektrizitätswerkes Buchs folgenden

Gebührentarif der Wasserversorgung Buchs¹

Grundgebühr	Art. 1	Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 90.-- (Fr. 92.25 inkl. 2.5 Prozent MwSt.) je Anschluss.
Gebäudezuschlag	Art. 2	Der Gebäudezuschlag beträgt pro Jahr 0.25 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Angeschlossenen Gebäudes, mindestens aber Fr. 20.--, maximal Fr. 2'500.-- (Fr. 20.50 bis max. Fr. 2'562.50 inkl. MwSt.).
Konsumgebühr	Art. 3	Die Konsumgebühr beträgt 80 Rappen (82.00 Rappen inkl. MwSt.) je bezogenem Kubikmeter Wasser.
	Art. 4	Für Wasserbezüge zu Bauzwecken, die nicht über einen bestehenden Wasserzähler registriert werden, beträgt der Ansatz 0.25 Promille des Bauzeitversicherungswertes (zuzüglich 2.5 Prozent MwSt.).
Gebührenerhebung	Art. 5	Es werden 165 Prozent des Gebührentarifs erhoben ² .
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 6	Der Gebührentarif vom 14. Mai 2007 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 7	Dieser Gebührentarif wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Buchs, 20. August 2012

Gemeinderat Buchs

Daniel Gut Martin Hutter
Gemeindepräsident Ratsschreiber

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 20. August 2012; in Kraft ab 1. Januar 2013

² Gestützt auf Art. 49 Wasserreglement des Wasser- und Elektrizitätswerkes Buchs basiert der Gebührentarif auf 100 Prozent. Der Gemeinderat kann diesen Prozentsatz erhöhen.